

ISBN 978-3-902622-10-5

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2009

Grafische Gestaltung: Martin Caldonazzi | Atelier für Grafik Design, www.caldonazzi.at

Druck: VVA Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

Vorarlberger Landesarchiv

Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich

www.landesarchiv.at

200 Jahre Gemeindeorganisation

Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008

herausgegeben von
Ulrich Nachbaur und Alois Niederstätter

im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz 2009

Von den Ständen zu den Gemeinden

Ulrich Nachbaur

Stellen Sie sich ein ideales Land vor. Kein Land in dem Milch und Honig fließen. Nein, es ist ein armes Land, aber ein frommes Land freier Männer, ein gottbegnadetes Land stolzer Bürger und Bauern, die sich ihr Recht selbst geben, die selbst zu Gericht sitzen, ihr Land selbst verteidigen. Ein selbständiges Land, dessen Schicksal die Landstände weitgehend selbst bestimmen, die den Kaiser in Wien einen guten Mann sein lassen und seinen Vögten erbitterten Widerstand leisten, die dem Absolutismus und der Aufklärung trotzen, die mannhaft eine ideale Demokratie behaupten – bis ruchlose Invasoren das gelobte Land besetzen, bis der wortbrüchige bayerische Tyrann das freiheitstrunkene Volk versklavt, bis es seine gottlose Münchner Bürokraten unterjochen.

Es mag weh tun, aber von diesem Idyll dürfen wir uns getrost ein gutes Stück weit verabschieden. Die Entstehungsgeschichte unseres Landes ist originell und spannend genug. Ein kurzes, heftiges und nachhaltiges Kapitel schrieb die bayerische Regierung von 1805 bis 1814.

Sie merken es: Ich will den Anwalt des Teufels mimen und eine Lanze für die Bayern brechen, die Vorarlberg endgültig in die Moderne führten.

Es war eine stürmische Zeit der politischen und geistigen Neuordnung Europas, die Napoleon mit seinen Revolutionsheeren erzwang und hervorrief. Für Gebietsverluste entschädigten sich die weltlichen Reichsfürsten mit geistlichen Fürstentümern und Reichstädten. Es begann ein großes Tauschen und Feilschen. So gelangten 1804 endlich auch die Vorarlberger Enklaven Blumenegg und St. Gerold an das Haus Österreich. Weitere Erwerbungen eröffneten eine neue vorderösterreichische Perspektive. Doch dazu kam es nicht mehr.

Österreich verlor einen weiteren Koalitionskrieg gegen Frankreich. Im Frieden von Pressburg musste es am 26. Dezember 1805 unter anderem Tirol und „die sieben Herr-

schaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavierungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettwang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete“ an Bayern abtreten,¹ das sich für seine Verluste bereits zuvor mit Erweiterungen in Schwaben und Franken schadlos gehalten hatte.

Das Herzogtum Bayern wurde seit 1799 von Maximilian IV. Joseph regiert, den seine „Landeskinder“ später den „guten Vater Max“ nennen werden. Der Wittelsbacher musste darauf bedacht sein, dass sein Herzogtum nicht zwischen Frankreich und Österreich aufgerieben wird. 1805 wechselte Bayern auch formell auf Napoleons Seite. Dafür wurden ihm in Pressburg nicht nur Gebiete zugesprochen, sondern mit 1. Jänner 1806 auch eine Rangerhöhung zum „Königreich“. – Die Tage des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation waren endgültig gezählt.

Das „Königreich Bayern“ reichte nun vom Main bis an den Gardasee, vom Bodensee bis Passau an der Donau. Und König Maximilian I., oder mehr noch sein dynamischer Minister Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas, setzten ihre Bemühungen fort, das bunt zusammengewürfelte Königreich zu einem bürokratischen Musterstaat des aufgeklärten Absolutismus zu formen. Die Reformen galten ganz Bayern und wurden in München nicht zur gezielten „Knechtung“ der Vorarlberger ersonnen.

Vielleicht bot gerade Vorarlberg gute Voraussetzungen, hatte sich doch bereits die österreichische Regierung seit 50 Jahren um eine Modernisierung bemüht, um eine Professionalisierung der Verwaltung, um die Förderung der Wirtschaft, der Schulbildung, des Gesundheitswesens – freilich nicht ohne Widerstand in der Bevölkerung; zumal jener, die etwas zu verlieren hatten, wie das bei Reformen so ist.

Am 19. Jänner 1806 empfing König Maximilian in München eine Delegation der Vorarlberger Stände zur Huldigung. Am 13. März wurde im Gasthaus „Löwen“ in Bregenz die Übernahme des Landes zelebriert.



In welcher Verfassung traf es der königliche Kommissär an?

Von einem „Land Vorarlberg“, wie wir es heute kennen, konnte noch nicht die Rede sein, auch wenn sich die kaiserliche Verwaltung ab 1750 verstärkt bemüht hatte, die Herrschaften vor dem Arlberg unter der Bezeichnung „Vorarlberg“ zusammenzubinden, von oben ein einheitliches Territorium zu formen. Wenn sich die Stände seit etwa 1780 als „*Stände des Landes Vorarlberg*“ bezeichneten, bezog sich das nur auf den historischen Kernbestand, den die Grafschaften Feldkirch, Bludenz, Sonnenberg und Bregenz bildeten. Die Reichsgraftchaft Hohenems und der Reichshof Lustenau unterstanden zwar ebenfalls dem Kreisamt für Vorarlberg, waren aber im Schwäbischen Reichskreis verblieben. Ähnliches galt für die kurz zuvor erworbenen Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold.

Erst die Bayern hoben formell die „Staatsgrenzen“ innerhalb Vorarlbergs auf, integrierten die Herrschaften in einen modernen Territorialstaat,² beseitigten damit allerdings auch die Landesstrukturen. Die Herrschaften wurden provisorisch in die Provinz Schwaben eingegliedert³ und 1808 mit der neuen Kreiseinteilung dem Illerkreis zugeschlagen.⁴

Bereits mit Verordnung vom 16. November 1806 hatte der König die Vereinheitlichung der staatlichen Behördenorganisation nach bayerischem Muster angeordnet: Die Gerichts- und Verwaltungsfunktion wurden auf Ebene der Unterbehörden sieben Landgerichten übertragen, einschließlich des Landgerichts Weiler im Allgäu, das 1814 bei Bayern bleiben wird. – Auf diese Landgerichte gehen die 1849/50 errichteten Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte zurück. – Für die Finanzverwaltung wurden Rentämter in Bregenz und Feldkirch errichtet. Sämtliche Dienstposten wurden mit heimischen Beamten besetzt, die bisher dem Kaiser oder den Ständen gedient hatten.⁵

Mitunter steht zu lesen, in einem seien bereits 1806 die Stände abgeschafft und an ihrer Stelle Gemeinden ein-

gerichtet worden. Beides stimmt nicht. – Aber in welcher Verfassung präsentierten sich die vielbesungenen „Landstände“?

In Vorarlberg hatten die Prälaten und der Adel keine Landstandschaft. Die österreichische „Landschaft“ vor dem Arlberg, die ab dem 15. Jahrhundert allmählich Gestalt annahm, bildeten ausschließlich die drei Städte und 21 bäuerliche Gemeinwesen. Diese protodemokratische Landesvertretung war im heutigen Österreich eine Ausnahme, in Vorderösterreich und Schwaben eher die Regel.

Es war attraktiv, habsburgisch zu werden. In Österreich war der Himmel hoch und der Kaiser weit. Deshalb setzten die Stände alles daran, auch österreichisch zu bleiben. Nicht von ungefähr gaben die Dornbirner 1655 die Losung aus: „Lieber schweizerisch, lieber schwedisch, lieber tot als emsisch!“. Die Stände vor dem Arlberg formten das Land von unten.

Doch die Zeiten, in denen sie uns als „Länderbund“ entgegengetreten, waren längst vorbei. Wie überall im Reich hatten die Stände ihren Zenit schon vor fünf, sechs Generationen überschritten. Sie waren ein spätmittelalterliches Auslaufmodell.

Eine Mitwirkung an der Rechtsetzung kam den Landständen nie zu. Ihre historische Kernaufgabe war die Organisation einer Landesverteidigung und die Bewilligung von Hilfstruppen und außerordentlichen Steuern. Folglich war ihnen die Verumlagerung und Vereinnahmung der landesfürstlichen Steuern übertragen, die sie zum Teil gegen Fixbeträge abgelöst hatten, sie die Mehrerträge also selbst verwenden konnten. Bei diesem Finanzausgleich vermochten die dominierenden Städte Feldkirch und Bregenz die anderen Stände über Jahrhunderte zu übervorteilen.

Auch in Altbayern kontrollierte die vom Adel dominierte Landschaft das Steuerwesen, was für einen modernen



Verwaltungsstaat unannehmbar war. Im Juni 1807 ordnete König Maximilian die Aufhebung aller landschaftlichen Kassen an;⁶ gleichzeitig eine Steuerreform. Zu diesem Zweck wurden Steuerdistrikte gebildet,⁷ an denen 1857 unsere Katastralgemeinden anknüpfen werden. Das bayerische Steuerprovisorium von 1811⁸ sollte in Vorarlberg allerdings noch bis 1881 in Geltung bleiben.

Im österreichischen Vorarlberg waren der Adel und die Geistlichkeit schon seit Jahrzehnten besteuert worden, hatte sich bereits die kaiserliche Verwaltung um mehr Gerechtigkeit und Einnahmen bemüht. Hier traf die Vermögenssteuerreform wohl mehr das städtische und dörfliche Patriziat, das seine ärmeren Steuergenossen, so gut es ging, bei der Verumlagerung benachteiligte. Nicht nur auf den Hinterwald traf zu, dass nur Männer mit dickem Bauch und großem Misthaufen Ammann werden können, gegen deren Herrschaft der „gemeine Mann“ schon vor hundert Jahren revoltiert hatte.

Mit dem Entzug der Steuerverwaltung wurden die Stände endgültig entmachtet. Am 1. Mai 1808 erließ Maximilian eine „Konstitution für das Königreich Baiern“,⁹ mit der alle Sonderverfassungen, Privilegien und landschaftlichen Korporationen aufgehoben wurden.¹⁰ Für 16. Mai berief der Kreiskommisär die Standesrepräsentanten ins Feldkircher Rathaus ein und teilte ihnen in aller Ruhe die Auflösung der Landschaft mit.

Die in Eile ausgearbeitete Konstitution war nur eine Rumpfverfassung, die durch „Organische Edikte“ ergänzt werden sollte. Späteren Ansprüchen an eine moderne Verfassung vermag sie nicht standzuhalten. Aber sie erging immerhin vierzig Jahre vor einer österreichischen Konstitution. Sie ebnete den Weg von einer Untertanengesellschaft in eine Bürgergesellschaft. Sie war das Grundgesetz einer „Revolution von oben“, die in Österreich bereits Joseph II. (1780 bis 1790) geprobt hatte. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit – vor allem die Gleichheit – wurden von oben verordnet und streng kontrolliert.

Das Reformtempo Montgelas war enorm, etliches unausgegoren, der Münchner Verwaltungszentralismus extrem und nur beschränkt effektiv. Bis in den letzten Winkel griff der absolutistische Staat ordnend ein. Dagegen regte sich überall Widerstand. Ermutigt von Anfangserfolgen der österreichischen Armee gipfelte er in Tirol und Vorarlberg 1809 in der so genannten „Volkserhebung“.

Die Mobilisierung der alten, kriegserprobten Landesmiliz gegen eine völker- wie staatsrechtlich legitime Herrschaft war Hochverrat. Doch während Wien vierzig Jahre später national-bürgerliche Revolutionäre mit kurzsichtiger Brutalität bestrafen wird, ließ München kluge Milde walten und schaltete auch in seinem Reformeifer einen Gang zurück.

Dieser kostspielige Aufstand – entschuldigte sich der Bezauer Landrichter – habe auch die Bemühungen um die Gemeindebildung zurückgeworfen. Er stützte sich noch auf die Gerichtsgemeinden Bregenzerwald, Lingenau und Mittelberg.

Was ist unter „Gerichtsgemeinden“ zu verstehen?

Von den Ständen als landschaftliche Korporation sind begrifflich die einzelnen Stände zu unterscheiden, die gewissermaßen „Mitglied“ der Landschaft waren. Ihre Verfassung und Rechtsstellung war sehr unterschiedlich. Weil einige Anteil an der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit hatten, wurden sie auch als „Gerichte“ bezeichnet. Doch seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert waren sie weitgehend auf staatlich kontrollierte Verwaltungsgenossenschaften zurückgestutzt worden, die auch landesfürstliche Aufgaben zu besorgen hatten. Spätestens mit der modernen Straf- und Zivilrechtskodifikation – mit der Österreich Bayern weit voraus war – erodierten die gewohnheitsrechtlichen „Landsbräuche“. Gericht und Ammannschaft wurden getrennt, die Rechtssprechung – endlich – professionalisiert. – Nicht von ungefähr hatte zum Beispiel die Hexenverfolgung im „ständisch-demokratischen“ Vorarlberg über die Maßen gewütet, bis ihr die landesfürstliche Verwaltung Einhalt gebieten konnte.



Nach dieser josephinischen Regulierung verfügten 1790 von den 24 „Gerichten“ noch 14 über eine niedere Zivilgerichtsbarkeit und noch vier zudem über eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit.

Zumal kleinere Stände, wie das Gericht Jagdberg, gaben den Behörden zu verstehen, dass sie auch mit anderen übertragenen Staatsaufgaben intellektuell und finanziell überfordert seien. Das Gericht Jagdberg löste sich de facto bereits vor der Bayernzeit in seine Gemeinden auf, die bereits Jahrhunderte zurückreichten.

Und weshalb, fragen Sie zu Recht, feiern wir dann heute „200 Jahre Gemeindeorganisation“, wenn es doch schon weit davor Gemeinden gab?

Nun, zum einen bestanden nicht in ganz Vorarlberg neben den Gerichten auch dörfliche Gemeindestrukturen; und wo es sie gab, entsprachen sie nicht unseren heutigen Vorstellungen von Gemeindeorganisation.

Neben den drei Städten gab es auch Landgemeinden, die ab dem 14. Jahrhundert ein Stück weit eine demokratische Selbstverwaltung erlangten, die über Zwing und Bann, also über ein Satzungsrecht und Polizeibefugnisse verfügten, vor allem über den Flurzwang. Diese frühen Gemeinden entstanden im ehemals rätoromanischen Oberland. Diese Dorfgemeinden bestanden neben den Gerichten. Hier kam die Gerichtsgemeinde fast einem Gemeindeverband gleich. Im übrigen Vorarlberg nahm die Gerichtsgemeinde sämtliche Gemeindefunktionen wahr, bildeten sich kaum zusätzliche Gemeindestrukturen aus; sehen wir von den Pfarrgemeinden ab.

Beim Aufbau einer professionellen Staatsverwaltung spannten bereits die Österreicher zunehmend die Pfarrer ein. Denken wir nur an das 1784 „verstaatlichte“ Matrikenwesen, das, wie die Einführung der Hausnummerierung, auch der Rekrutierung für das stehende Heer diente. – Um

diese Zeit setzte sich zunächst im Kirchenbereich allmählich das Wohnsitzprinzip und damit die Territorialgemeinde durch.

Denn bis in diese Zeit und noch darüber hinaus war nicht so sehr entscheidend, wo man wohnte, sondern welcher Gemeinde man angehörte. Gemeinden waren noch vorrangig Personengemeinschaften. Dabei konnten sich Gerichtsgemeinden, Dorfgemeinden, Kirchspielgemeinden, Wirtschaftsgenossenschaften, Steuergenossenschaften usw. überlagern; im Übrigen auch mit Genossenschaften von Leibeigenen, in die nicht zuletzt unsere „freien“ Wälder und Walser zahlreich steuern mussten.

Solange die Gemeinden Träger der Sozialfürsorge bleiben, und das war bis 1938 der Fall, bleibt der Aspekt des Personenverbandes elementar: Bis dahin konnten Gemeinden Mitglieder ohne Heimatrecht ausweisen, wenn diese oder ein Angehöriger einen „*bescholteten Lebenswandel führen, oder der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen*“;¹¹ und nur Heimatberechtigte, die zudem das Bürgerrecht besaßen, waren an den Gemeindevorfällen beteiligt. Deshalb kandidierten „Nichtbürgerparteien“ gegen „Bürgerparteien“. – Diese Zweiklassenbürgerschaft lebt bis heute in Form subventionierter Agrargemeinschaften fort.

Worin lag das Entscheidende der bayerischen Gemeindereform von 1808?

Mit dieser Gemeindereform sollten zwei Grundprinzipien verwirklicht werden, die uns heute selbstverständlich sind: die Ortsgemeinde und die Einheitsgemeinde – und das in einem vernünftigen Zuschnitt.

Am 28. Juli 1808 erließ Max Joseph ein „Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden“.¹² Die Gemeindegrenzen hatten sich grundsätzlich an den gleichzeitig abzuteilenden Steuerdistrikten zu orientieren. Die Vermarkung der Ortsgemeinden sollte innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.



Die Gemeindeverfassungen sollten vereinheitlicht werden, und es sollte nur noch eine einzige Gemeinde geben, die für alle Verwaltungsangelegenheiten – also zugleich für die politischen, ökonomischen, finanziellen, kirchlichen, schulischen und sonstige Zwecke – zuständig ist. In diesem Sinn ließ der König am 24. September 1808 ein „Edikt über das Gemeinde-Wesen“ folgen,¹³ eine detaillierte und für ganz Bayern einheitliche Gemeindeordnung.

Sie sah Gemeinden als öffentliche Körperschaften mit eingeschränkter Rechtsfähigkeit vor, allerdings ohne nennenswerte Selbstverwaltung. Die Reform zielte nur auf staatliche Verwaltungssprengel auf unterster Ebene ab. Die Städte, Märkte und Landgemeinden wurden unter die strenge „Kuratel“ der übergeordneten Behörden gestellt, die sich um Kompetenzen stritten. Besonders verheerend wirkte sich die Entziehung der Vermögensverwaltung aus. Diese Gemeindeverfassung erwies sich als undurchführbar und wird in Bayern zehn Jahre später reformiert werden.

Grundsätzlich dürfte das ehemalige Vorarlberg gute Voraussetzungen für die Gemeindebildung geboten haben, zumal es keine Grundherrschaft gab. Wo bereits Stadt- und Dorfgemeinden bestanden hatten, ging sie relativ leicht vonstatten. Andernorts wurden Gerichtsgemeinden zum Teil einfach auf eine Dorfgemeinde reduziert. Das war zum Beispiel beim großen Dornbirn der Fall, während sich das kleine Gericht Höchst in drei Dorfgemeinden aufspaltete.

Die Landgerichte Montafon, Sonnenberg (mit Ausnahme des Gerichts Tannberg), Feldkirch und Dornbirn wiesen bereits in der Gemeindefinanzstatistik für 1809/10 die neue Gemeindeeinteilung aus. Für 1811/12 war auch das Landgericht Bregenz soweit, während das Landgericht Innerbregenzerwald immer noch mit den ehemaligen Gerichtsgemeinden operierte.

Eine Ausnahme vom Territorialprinzip bildete eine politische „Judengemeinde“ Hohenems als Personalgemeinde, die 1878 vor dem Verwaltungsgerichtshof die Integration in die territoriale „Christengemeinde“ Hohenems erringen wird.

Etlche Stände blieben als Vermögensgemeinschaften der Nachfolgegemeinden noch einige Jahre oder Jahrzehnte bestehen, die Stände Montafon und Bregenzerwald bis heute. Zudem dauerten Lastenverbände verschiedener Gemeinden fort oder wurden neu begründet, wie Straßen-, Brücken-, Wuhr- oder Schulkonkurrenzen.

Die Gemeindereform von 1808 bedeutete den Übergang zu territorial abgegrenzten Ortsgemeinden – zu Gebietskörperschaften – mit staatlichen Aufgaben und einer staatlich beaufsichtigten Selbstverwaltung aufgrund einer einheitlichen Gemeindeverfassung, wie wir sie heute kennen.

Wenn auch der Weg zu einer demokratischen Selbstverwaltung noch weit war, markiert für Vorarlberg bereits das Jahr 1808 den Ausgangspunkt einer modernen Gemeindeorganisation und nicht erst das Revolutionsjahr 1848/49.

1813, nach dem traumatischen Russlandabenteuer Napoleons, wechselte Bayern wieder an Habsburgs Seite. Im Juli 1814 kehrte Vorarlberg, bis auf das Westallgäu, zu Österreich zurück; als modernisiertes und erstmals ins sich geschlossenes Land.

Die alten Eliten erhofften sich eine Wiederherstellung ehemaliger Zustände. Doch die österreichische Regierung war weitsichtig genug, die bayerischen Reformen weitgehend beizubehalten. Sie wahrte Vorarlberg damit einen Vorsprung auf dem Weg in das Industriezeitalter.

Die Landstände wurden 1816 nur auf dem Papier wiedererrichtet. Der Landtag von 1848 wird mit seinem ungemein fortschrittlichen Verfassungsentwurf klar mit der landständischen Tradition brechen.



Eine Gemeinderegulierung für Tirol und Vorarlberg knüpfte 1819 an die bayerischen Reformen an; weiterhin unter den Vorzeichen eines zentralistischen Absolutismus, den 1848 bürgerliche Revolutionen ins Wanken brachten.

Das Provisorische Gemeindegesetz von 1849 gab schließlich für ganz Österreich den Anstoß zur Bildung von Ortsgemeinden mit einem „natürlichen“ und einem vom Staat „übertragenen“ Wirkungskreis. Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis der vielbemühte Artikel I – „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“ – Gestalt annehmen konnte. Dieses Gesetz wurde nach drei Jahren wieder aufgehoben.

Der 1861 errichtete konstitutionelle Vorarlberger Landtag nahm sofort Beratungen über eine neue Gemeindeordnung auf, die Kaiser Franz Joseph 1864 schließlich genehmigte.

1817 zählte Vorarlberg knapp 100 Gemeinden,¹⁴ 1917 waren es 104, 1937 99 und 1945 90 Gemeinden. Die Zusammenlegungen in nationalsozialistischer Zeit wurden jedoch größtenteils wieder rückgängig gemacht. Während die Zahl der österreichischen Gemeinden inzwischen halbiert wurde, blieb es in Vorarlberg seit 1947 unverändert bei 96 Gemeinden, mit dem höchsten Anteil an Klein- und Kleinstgemeinden. – Und wehe, es möchte schon wieder einer über Strukturreformen nachdenken; kaum, dass wir die bayerischen halbwegs verdaut haben.

Vorarlberg ist kein ideales Land. Aber es ist ein gutes Land. Es ist unser Heimatland.

- 1 Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich vom 26.12.1805, Königlich-Baierisches Regierungsblatt [fortan: RBL.], S. 50, Pkt. VIII.
- 2 Ausdrücklich im Rahmen der Verordnung vom 16.11.1806, die Organisation von Vorarlberg betreffend, RBL. 1806 S. 433.
- 3 Verordnung vom 26.04.1806, die Vereinigung der vorarlbergischen Herrschaften mit der schwäbischen Provinz betreffend, RBL. 1806, S. 199.
- 4 Allerhöchste Verordnung vom 21.06.1808, die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern betreffend, RBL. 1808, S. 1481.
- 5 Wie Anm. 3.
- 6 Verordnung vom 08.06.1807, die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen betreffend, RBL. 1807, Sp. 969.
- 7 Verordnung vom 13.05.1808 die Provinz Bayern betreffend, RBL. 1808, Sp. 1089; abgewandelt für die Provinz Schwaben, RBL. 1808, Sp. 1275.
- 8 Edikt vom 30.09.1811 über die Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium, RBL. 1811, Sp. 1521; Verordnung vom 22.11.1811, das allgemeine Steuer-Mandat für das Etatsjahr 1811/12 betreffend, RBL. 1811, Sp. 1745.
- 9 RBL. 1808, Sp. 985.
- 10 Zudem Verordnung vom 01.05.1808, die Aufhebung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend, RBL. 1808, Sp. 961.
- 11 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935, § 22 Ausweisung.
- 12 RBL. 1808, Sp. 2789.
- 13 RBL. 1808, Sp. 2405.
- 14 Ausweis über die gemischten Gerichte in Tyrol und Vorarlberg, wie solche vom 1. Mai 1817 an, in Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 14. März 1817 zu bestehen haben, und über die ihren Bezirken zugewiesenen Gemeinden und Ortschaften (Vorarlberger Landesarchiv: Kreisamt I, Publikum 1817).